

# **Satzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Rahmen des Marktverkehrs (Marktgebührenordnung)**

**Aktuelle Textfassung in der ursprünglichen Fassung vom 22. Dezember 1998  
(keine Änderungen)**

## **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Für die Überlassung von Standplätzen (Verkaufsplätzen) sowie die Inanspruchnahme der öffentlichen Versorgungseinrichtungen im Rahmen der von der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn durchgeführten Märkte werden Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes bzw. der Versorgungseinrichtung.

## **§ 2 Gebührenschildner**

(1) Gebührenschildner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz bzw. die Versorgungseinrichtung tatsächlich in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## **§ 3 Gebührenerhebung**

(1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben. Soweit ein Standplatz für einen längeren Zeitraum im voraus fest zugewiesen worden ist, kann die Gebührenerhebung auch für den entsprechenden Zeitraum im voraus erfolgen.

(2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.

(3) Wird ein Standplatz an einem Tag wegen Nichtinanspruchnahme erneut vergeben, so wird auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben.

## **§ 4 Gebührenberechnung**

(1) Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt nach der Frontlänge des jeweiligen Platzes. Angefangene Meter werden auf volle Meter aufgerundet.

(2) Soweit zum Betrieb einer Verkaufseinrichtung die auf dem Marktgelände vorhandene Stromversorgung in Anspruch genommen wird, werden hierfür Gebühren anhand von verbrauchsorientierten Pauschalbeträgen erhoben.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für die Überlassung des zugeteilten Standplatzes wird zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die Gebühr beträgt für jeden Markttag und für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des zugeteilten Platzes

### 1. für den Wochenmarkt

- |   |         |
|---|---------|
| a) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m       | 3,50 DM |
| b) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m | 4,50 DM |

### 2. für die Krammärkte

- |   |         |
|---|---------|
| a) bis zu einer Standtiefe von 3,50 m       | 7,00 DM |
| b) bei einer Standtiefe von mehr als 3,50 m | 8,00 DM |

(2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtung beinhaltet bereits die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Diese Gebühr wird für alle Märkte unter Berücksichtigung der jeweils angeschlossenen Verbrauchsquellen nach den folgenden Pauschalbeträgen bemessen:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Beleuchtung der Verkaufseinrichtung<br>pro angefangenem m Frontlänge | 0,50 DM |
| b) für den Betrieb von elektrischen Waagen<br>pro angeschlossene Waage      | 1,00 DM |
| c) für den Betrieb von Kühlanlagen<br>pro angefangene 500 W Abnahmeleistung | 3,00 DM |

Die Gesamtgebühr für die Inanspruchnahme der Stromversorgungseinrichtung ergibt sich im Einzelfall jeweils durch Addition der verschiedenen Pauschalbeträge je nach tatsächlichem Anschluß von Verbrauchsquellen.

Soweit im Einzelfall der tatsächliche Stromverbrauch erheblich von den den Pauschalen zugrunde gelegten Werten abweicht oder von den Pauschalen nicht erfaßte Stromverbraucher angeschlossen sind, wird der Magistrat ermächtigt, die Gebühr anhand der tatsächlichen Verbrauchswerte zu erheben.

§ 6  
Fälligkeit

(1) Die Tagesgebühren sind unmittelbar nach der Platzzuweisung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes fällig und sofort in bar bei dem jeweils zuständigen Marktmeister zu bezahlen. Der entsprechende Quittungsbeleg ist bis zum Verlassen des Marktes aufzubewahren.

(2) Gebühren für die Zuweisung eines Standplatzes für einen längeren Zeitraum werden jeweils am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und sind bis spätestens zum darauffolgenden Werktag an die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zu entrichten.

(3) Die Zahlungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten unabhängig von evtl. eingelegten Rechtsmitteln.

§ 7  
Zahlungsverzug

(1) Die Gebühren nach dieser Satzung können bei Zahlungsverzug im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

(2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung in Verzug gerät, kann von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.